
(Name, Vorname)

(Ort, Datum)

**Präsidentin des Landgerichts
42097 Wuppertal**

Juristischer Vorbereitungsdienst

Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gemäß
§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW

Ich möchte meine zehnmonatige Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem
Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation) ab dem

(Datum)

in einem zwei drei Teil/Teilen absolvieren.

Meiner Wahl entsprechend habe ich ein Formblatt RefN 52

zwei drei Formblätter RefN 52 a

zur Benennung einer Ausbilderin / eines Ausbilders beigefügt.

Besondere Erklärungen:

Als Zustellungsbevollmächtigte/n für die Dauer der Ausbildung während der
Rechtsanwaltsstation außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen
Richtergesetzes benenne ich (*soweit erforderlich, vgl. Ziffer 3 der Hinweise*):

Frau/Herrn

(Name, Vorname) _____

(Anschrift) _____

(Telefonnummer) _____

Während meiner Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation außerhalb Nordrhein-
Westfalens möchte ich an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften nicht teilnehmen
Hierzu verweise ich auf das anliegende Formblatt RefN 52 c.

Unterschrift

Hinweise

1. Antragsfrist

Der vollständige Antrag muss Ihrer Stammdienststelle spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rechtsanwaltsstation vorliegen.

2. Teilung der Rechtsanwaltsstation:

Die Ausbildung kann während des gesamten zehnmonatigen Zeitraums bei derselben Ausbilderin oder demselben Ausbilder abgeleistet werden. Möglich ist aber auch die Teilung der Rechtsanwaltsstation in zwei oder drei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte, wobei jeder Abschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 3 JAG NRW).

3. Besondere Ausbildungsstellen:

Ein Abschnitt kann bis zu drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden (vgl. § 35 Abs. 4 JAG NRW).

Ein Abschnitt kann bis zu sechs Monaten bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 JAG NRW). In diesem Fall ist eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat.

Zu beachten ist, dass die während der ersten vier Ausbildungsstationen im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten insgesamt acht Monate nicht überschreiten dürfen.

Die Zuweisung zu einer der vorgenannten Ausbildungsstellen kann nur erfolgen, wenn neben dem Antrag RefN 52 a auch die entsprechende Einverständniserklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders (*der Vordruck RefN 52 b ist in diesem Formular enthalten*) fristgerecht vorgelegt wird.

4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften:

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Pflicht und geht allen übrigen dienstlichen Pflichten vor, § 45 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Sofern die gewünschte Ausbildungsstelle zwar innerhalb des Bundesgebietes, jedoch so weit vom Ort der Arbeitsgemeinschaften entfernt liegt, dass eine Beeinträchtigung des Vorbereitungsdienstes durch ein regelmäßiges Pendeln zu befürchten ist, kann die Zuweisung daher grundsätzlich nur dann antragsgemäß erfolgen, wenn im Bereich der Ausbildungsstelle während des betreffenden Zeitraumes eine Teilnahme an vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften möglich ist. Die schriftliche Zusage des zuständigen Oberlandesgerichts, die dort von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren unmittelbar zu beantragen ist, ist ggf. mit dem Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf dem Dienstweg vorzulegen. Eine Befreiung von der Pflicht, an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Sie setzt insbesondere voraus, dass die gewünschte Ausbildung nicht innerhalb Nordrhein-Westfalens oder im Rahmen der letzten drei Ausbildungsmonate möglich ist. Darüber hinaus muss die gewünschte Stelle mit dem bisher gesetzten Ausbildungsschwerpunkt übereinstimmen. Die geltend gemachten Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Sofern die Ausbildung im Ausland erfolgt, kann auf Antrag für die Dauer der Ausbildung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften erteilt werden, §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW.

Im Falle einer Befreiung obliegt es der Referendarin/dem Referendar, das im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Vermittelte eigenverantwortlich nachzuholen; eventuelle Versäumnisse gehen allein zu Lasten der/des Befreiten. Eine Teilnahme an der verpassten Arbeitsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

5. Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütung

Eine Zuweisung im Rahmen der Rechtsanwaltsstation kann nur nach Unterzeichnung der Selbstverpflichtung durch den Ausbilder/die Ausbilderin erfolgen, auch wenn keine Vergütung gezahlt wird.

Als Ausbilder für die Rechtsanwaltsstation benenne ich für die Zeit vom

_____ bis _____ :

Ausbilderin/Ausbilder (bitte konkrete

Person angeben): _____

gewünschte Ausbildungsstelle: _____

(Bezeichnung und Postanschrift) _____

Telefon: _____

E-Mailadresse: _____

Die/Der vorgenannte Ausbilderin/Ausbilder

- ist Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Inland und im bei den Rechtsanwaltskammern geführten Verzeichnis der Ausbildungsrechtsanwälte
 - eingetragen.
 - noch nicht eingetragen. Sie/Er ist bereits seit mindestens drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und hat einen Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt.

Ich versichere, dass die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt mit meiner Zuweisung für den vorgenannten Zeitraum einverstanden ist.

- ist Notarin oder Notar bzw. bei einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle tätig, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (§ 35 Abs. 4 JAG NRW). Eine schriftliche Erklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders über die Ausbildungsbereitschaft im vorgenannten Zeitraum
 - habe ich beigefügt
 - werde ich rechtzeitig nachreichen.
- ist eine ausländische Rechtsanwältin oder ein ausländischer Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 5 Satz 2 JAG NRW). Die erforderliche zustellungsbevollmächtigte Person habe ich im Antragsvordruck RefN 52 benannt. Eine schriftliche Erklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders über die Ausbildungsbereitschaft im vorgenannten Zeitraum
 - habe ich beigefügt
 - werde ich rechtzeitig nachreichen.

RefN 52 a

Ausbilderbestätigung

(erforderlich bei den in Ziffer 3 des Hinweisblattes genannten Ausbildungsstellen)

Ich bin bereit, Frau Rechtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar

in der Zeit vom _____ bis _____ im Rahmen ihrer/seiner
Rechtsanwaltsstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW) auszubilden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

(nur erforderlich, wenn im hiesigen Bezirk keine Arbeitsgemeinschaften besucht werden können, vgl. Ziffer 4 der Hinweise).

- Meine Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation möchte ich (teilweise) zwar im Bundesgebiet, jedoch außerhalb Nordrhein-Westfalens absolvieren.
- Ich möchte gastweise an Arbeitsgemeinschaften im Bezirk des Oberlandesgerichts _____ teilnehmen. Meinen Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft habe ich zusammen mit der schriftlichen Zusage des vorgenannten Oberlandesgerichts beigefügt.
- Ich bitte, mich für die vorgenannte Zeit der Ausbildung ausnahmsweise von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften für Fortgeschrittene freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst. Zur **Begründung meines Antrags** verweise ich auf mein anliegendes Schreiben und die beigefügten Unterlagen.

- Ich möchte meine Ausbildung teilweise im Ausland absolvieren. Daher bitte ich, mich für diese Zeit gemäß §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften für Fortgeschrittene freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen:

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

(Name und Anschrift der Ausbildungsstelle)

Ich bilde / Wir bilden

Herrn / Frau Rechtsreferendar(in) _____

in _____ vom _____ bis _____ aus.

(Bezeichnung der Station)

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund geben wir / gebe ich (*bei Anwaltssozietät*: im Namen aller Partner der o.g. Anwaltssozietät / *bei Unternehmen*: im Namen des Trägers der o.g. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

Sollten von mir / von uns an die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar Zusatzvergütungen gewährt werden, werde ich / werden wir diesen Betrag nicht an die mir / uns zugewiesene Person auszahlen. Stattdessen wird dieser Betrag unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) unter Angabe der Zuweisungskennziffer 97, der Personalnummer der zugewiesenen Person bei dem LBV, des Namens der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars, und des Zeitraums, für welchen dieser Betrag gezahlt wird, überwiesen.

Beispiel für den Verwendungszweck:

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 01.01.2017 bis 31.01.2017

Der dienstvorgesetzten Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars werden wir / werde ich unmittelbar nach Zusage einer Zusatzvergütung die in Aussicht genommene Höhe der Zusatzvergütung mitteilen.

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen – Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

(Ort und Datum)

(Kanzlei- bzw. Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders)

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.

Merkblatt für Ausbildungsstellen in der Rechtsanwalts- und Wahlstation (außerhalb des öffentlichen Dienstes)

Zusatzvergütungen der Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen, aber auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, Ausbildungsstellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Anerkennung besonderer Leistungen „in der Station“ Zusatzvergütungen zu gewähren. Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR. Das stellt im Vergleich zu der bisherigen Handhabung keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied dar, da bislang der Beitrag zu den Sozialversicherungen zusätzlich zu erbringen war (also rund weitere 30% von 450 EUR).

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine Umgehung verhindert.

Zahlt beispielsweise die Ausbildungsstelle 10.000 EUR einmalig für die gesamte Stationsdauer von 10 Monaten, so wird monatlich die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe um 250 EUR gekürzt. (25% von 10.000 EUR geteilt durch 10 Monate).

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben: **Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.**

Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Die als Zusatzvergütung abgeführten Beträge können als Betriebsausgaben verbucht werden. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von der Stammdienststelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt wird.